

**Merk- und Informationsblatt des Fachprüfungsausschusses
„Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“
der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg**

Für den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

1. Auf die Fachanwaltsordnung (FAO) in der aktuell gültigen Fassung wird verwiesen.
2. Voraussetzungen sind
 - a) die mindestens 3-jährige ununterbrochene Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO).
 - b) Der Nachweis besonderer und praktischer Erfahrungen (§§ 4, 5 FAO). Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten werden angerechnet.

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse sind Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters sowie die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original vorzulegen. Für Fortbildungsveranstaltungen nach § 4 Abs. 2, 15 FAO sind die Teilnahmebescheinigungen beizufügen.

Die Anforderungen an die besonderen praktischen Erfahrungen sind in §§ 5 Abs. 1 lit. p), 14 i FAO geregelt.

Soweit einzelne Fälle außerhalb des fünfjährigen Referenzzeitraums gemäß § 5 Satz 1 FAO begonnen oder beendet wurden, ist eine wesentliche handels- und gesellschaftsrechtliche Bearbeitung innerhalb des Referenzzeitraums konkret vorzutragen.

Nachzuweisen ist ferner die selbständige und weisungsfreie Bearbeitung aller Rechtsfälle.

- c) Die Einzahlung der Verfahrensgebühr von derzeit 700,00 €.

3. Für den Nachweis der materiellen besonderen praktischen Erfahrungen anhand der vorzulegenden Falllisten ist zu beachten:

- a) Es empfiehlt sich die Verwendung der Musterfallliste mit den dort genannten rubrizierten Gliederungen und Fallbeispielen.

Außerdem sollen die Fälle möglichst zeitlich nach dem Referenzzeitraum eingereicht werden. Beim Zeitraum ist der Beginn der juristischen Tätigkeit und die Beendigung der juristischen Tätigkeit anzugeben.

Die Falldarstellung soll die besonderen praktischen Erfahrungen erkennbar machen. Sie liegen gemäß § 2 Abs. 2 FAO dann vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird. Auf die Voraussetzungen nach § 5 p FAO wird hingewiesen. Stichwort- oder schlagwortartige Bezeichnungen reichen nicht aus.

4. Die Einhaltung vorstehender Empfehlungen gewährleistet die Vollständigkeit und Richtigkeit der formal und materiell nachzuweisenden Verleihungsvoraussetzungen und erleichtert und beschleunigt vor allem das Prüfungs- und Entscheidungsverfahren.